

Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau (GOGR)

vom 17. April 2024

I.

Der Erlass RB 171.1 (Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau [GOGR] vom 22. März 2000) (Stand 18. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau (GOGR)

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Zur Eröffnungssitzung einer Amtsperiode wird der Grosse Rat in der zweiten Hälfte des Monats Mai durch das amtsälteste oder bei gleich langer Amtszeit durch das ältere Mitglied eingeladen. Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident eröffnet die Sitzung, bezeichnet vorläufig eine Sekretärin oder einen Sekretär sowie vier Stimmenzählende, lässt über die Ergebnisse der Wahlen befinden, nimmt die Amtsgelübde der neu eintretenden Ratsmitglieder ab und leitet die Wahl des Präsidiums.

² Die neue Präsidentin oder der neue Präsident übernimmt den Vorsitz und lässt die weiteren Mitglieder des Ratsbüros wählen.

§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der Grosse Rat befindet über die Ergebnisse der Wahlen, bei Unstimmigkeiten oder Wahlrekursen auf Antrag des Ratsbüros.

³ Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, nehmen bis zum Entscheid des Grossen Rats über die Gültigkeit ihres Mandats nicht an den Verhandlungen teil.

§ 2a Abs. 1 (geändert)

¹ Das Ratsbüro erlässt zur Umsetzung von § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾ betreffend Unvereinbarkeit Richtlinien und sorgt für deren Anwendung.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Mitglieder, die erstmals gewählt worden sind, werden namentlich aufgerufen und legen an ihrer ersten Sitzung das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.

¹⁾ RB 101

² Regierungsrätinnen oder Regierungsräte, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt und Richterinnen oder Richter der kantonalen Gerichte, die erstmals gewählt worden sind, werden namentlich aufgerufen und legen das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ An der Wahlsitzung in der zweiten Hälfte des Monats Mai finden die Wahlen für das Amtsjahr sowie weitere ordentliche Wahlen statt. Das Präsidium und das Vizepräsidium werden für die Dauer des Amtsjahrs, die übrigen Ratsbüromitglieder für die Dauer der Legislatur gewählt.

² Die Wahlen gemäss § 58 Abs. 1 Ziff. 3 bis Ziff. 11 finden im Januar vor der Eröffnungssitzung statt.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Das Ratsbüro besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Ratssekretariat mit zwei Mitgliedern, vier Stimmenzählenden und je einem Mitglied (Beisitzende) der noch nicht im Ratsbüro vertretenen Fraktionen.

³ Das Ratsbüro stellt die administrative Leitung und die Geschäftsführung des Grossen Rats sicher. Es behandelt die Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Grossen Rats zugewiesen sind, und beschliesst insbesondere die Stellungnahmen des Grossen Rats in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, an denen der Grosse Rat beteiligt ist. Es beschliesst über Gesuche auf Entbindung vom Amtsgeheimnis oder Ermächtigungen zur Strafverfolgung gemäss § 15 Verantwortlichkeitsgesetz²⁾. Der Entscheid ist endgültig. Das Ratsbüro kann die Geschäftserledigung in besonderen Fällen auch einer Kommission übertragen, namentlich der Justizkommission.

⁴ Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann das Ratsbüro zur Sicherstellung und Gewährleistung des Ratsbetriebs von der Geschäftsordnung abweichen. Es hat den Rat darüber unverzüglich zu informieren.

⁵ Stimmt der Grosse Rat den Notstandsmassnahmen zu, bleiben sie gültig. Spätestens nach einem Jahr treten sie ausser Kraft.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Präsidium leitet die Geschäfte des Grossen Rats.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitglieder des Sekretariats unterzeichnen mit dem Präsidium die Protokolle und alle vom Grossen Rat ausgehenden Schriftstücke.

²⁾ RB 170.3

§ 9a (neu)

Beisitzende

¹ Die Beisitzenden können Stellvertretungsaufgaben und besondere Aufgaben im Ratsbüro wahrnehmen.

§ 10 Abs. 2 (geändert), Abs. 3

² Sie führen die Geschäftsstelle des Ratsbüros, der Kommissionen und der Fraktionspräsidienkonferenz.

³ Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

5. (geändert) Führung des Protokolls des Ratsbüros (wird den Fraktionspräsidien und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt);
6. (geändert) Führung des Protokolls der Fraktionspräsidienkonferenz (wird den Ratsbüromitgliedern und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt);

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Ratsbüro erstellt eine Sitzordnung. Es nimmt Rücksicht auf die bisherige Praxis sowie auf Wünsche der Fraktionen.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sitzungseinladung erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidium des Regierungsrats.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

Besucherinnen und Besucher (Überschrift geändert)

¹ Besucherinnen und Besuchern steht eine Tribüne zur Verfügung.

§ 16 Abs. 3 (geändert)

³ Medien, die zu den Sitzungen zugelassen sind, übernehmen damit die Verpflichtung, auf Begehren der Votantin oder des Votanten oder des Präsidiums unzutreffende Angaben über die Verhandlungen unverzüglich kostenlos zu berichtigen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann die Zulassung für eine bestimmte Zeit entzogen werden. Über den Ausschluss von einzelnen Medien, Berichterstatterinnen oder Berichterstattern entscheidet das Ratsbüro.

§ 16a (neu)

Elektronische Übertragung der Ratsdebatten

¹ Die Ratsdebatten werden mit Bild und Ton aufgenommen und als Live-Übertragung veröffentlicht. Bei den Aufnahmen dürfen keine persönlichen Unterlagen oder Materialien der Ratsmitglieder erkennbar sein.

² Die Aufnahmen sind ein Jahr lang verfügbar und danach dauerhaft durch das Staatsarchiv zu archivieren.

³ Über Anträge auf vorzeitige Löschung des Bild- oder Tonmaterials entscheidet das Ratsbüro.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

Propagandamaterial, Kundgebungen (Überschrift geändert)

¹ Wer zuhanden der Ratsmitglieder vor, während oder nach einer Sitzung im Sitzungsgebäude oder unmittelbar vor dessen Eingang Propagandamaterial verteilen oder auflegen lassen will, bedarf einer vorherigen Bewilligung des Ratsbüros. Dies gilt auch für die Durchführung von Kundgebungen oder ähnlichen Aktionen.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Präsenzerfassung (Überschrift geändert)

¹ Nach Eröffnung der Sitzung wird die Präsenz erfasst.

² Wer verspätet erscheint oder die Sitzung vorzeitig verlässt, hat sich beim Ratssekretariat zu melden.

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird für ein Geschäft, das nicht auf der Tagesordnung steht, dringliche Behandlung beantragt, ist der Vorstoss zuhanden des Präsidiums und des Regierungsrats möglichst frühzeitig einzureichen, spätestens jedoch gemäss § 19 Abs. 2. Stimmt der Rat der Dringlichkeit zu, ist das Geschäft an der gleichen Sitzung abschliessend zu behandeln.

§ 21 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Vorlagen des Regierungsrats (Überschrift geändert)

² Das Ratsbüro überweist die Vorlage an eine ständige Kommission oder an eine Spezialkommission zur Vorberatung.

³ Berichte können durch das Ratsbüro einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 21a Abs. 1 (geändert)

¹ Das Kommissionspräsidium erstattet zuhanden des Rats einen schriftlichen Bericht über die Kommissionsberatung. Dieser wird den Ratsmitgliedern vorgängig zugestellt.

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Bei Vorlagen, auf die nicht obligatorisch eingetreten werden muss, ist zuerst über die Frage des Eintretens zu beraten und zu beschliessen. Berichte können ohne Eintreten behandelt werden. Wird Eintreten nicht bestritten oder beschlossen, folgt die Detailberatung. Beschliesst der Rat Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt.

⁴ Über Geschäfte, die dem Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, wird kein Beschluss gefasst.

§ 23 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Dieses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, unter diesen zuerst den Sprecherinnen oder Sprechern der Fraktionen.

³ Will sich das Präsidium an der Diskussion beteiligen, ist dies anzukündigen. Das Wort wird nach den bereits angemeldeten Rednerinnen oder Rednern ergriffen. Wird dabei ein Antrag gestellt oder ein Kommissionsbericht erstattet, übernimmt das Vizepräsidium die Leitung der Verhandlung.

§ 29 Abs. 2 (geändert)

² Wird aufgrund eines Ordnungsantrags Schluss der Diskussion beschlossen, kann eine Fraktion, die in der abgeschlossenen Diskussion noch nicht zu Wort gekommen ist, ihren Standpunkt noch einbringen. Ebenso erhält noch das Wort, wer es schon vorher verlangt hat und einen neuen Antrag stellen will. Die Sprecherin oder der Sprecher der vorberatenden Kommission und der Regierungsrat haben Anrecht auf ein Schlusswort.

§ 32 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

Durchführung der Wahlen und Abstimmungen (Überschrift geändert)

² Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme bei offenen Wahlen und offenen Abstimmungen über das elektronische Abstimmungssystem ab. Das Stimmverhalten der einzelnen Ratsmitglieder und das Gesamtergebnis werden im Ratssaal angezeigt und mit dem Protokoll öffentlich gemacht.

^{2bis} Kann nicht elektronisch abgestimmt werden, geben die Ratsmitglieder ihre Stimme ab, indem sie sich von ihren Sitzen erheben. In Schlussabstimmungen und bei Beschlüssen von erheblicher Tragweite sind die Abstimmungen durch Namensaufruf durchzuführen. Zudem sind die Abstimmungen durch Namensaufruf durchzuführen, wenn mindestens 30 Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

³ Bei offenen Wahlen oder offenen Abstimmungen ohne Auszählungserfordernis stellt das Ratspräsidium bei offensichtlichem Ergebnis die Mehrheit fest. Bestehen darüber Zweifel oder verlangt es ein Ratsmitglied, lässt das Präsidium die Stimmen auszählen. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren aus dem Rat wird das Gegenmehr ermittelt. Werden Unstimmigkeiten geltend gemacht, kann die Wahl oder die Abstimmung wiederholt werden.

⁴ Bei geheimen Wahlen oder geheimen Abstimmungen ermitteln die Stimmzählenden mit den Sekretariatsmitgliedern das Ergebnis und erstellen darüber ein Protokoll. Das Protokoll wird veröffentlicht.

⁵ Bei Abstimmungen durch Namensaufruf geben die Ratsmitglieder ihre Stimme sitzend ab. Name und Stimmabgabe werden protokolliert. Als gültige Stimmen zählen nur Antworten, die unmittelbar nach Verlesen des Namens erteilt werden. Das Protokoll wird veröffentlicht.

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Protokoll gibt Aufschluss über Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmenden und den Gang der Verhandlungen. Anträge sind im Wortlaut aufzunehmen. Abstimmungen werden gemäss § 32 protokolliert.

² Die Verwendung von Aufnahmegeräten als Hilfsmittel zur Protokollführung ist erlaubt. Massgeblich ist das schriftliche Wortprotokoll.

³ Das Protokoll wird durch das Ratsbüro genehmigt und auf der Internetseite des Grossen Rats in der Regel am Vortag der Folgesitzung veröffentlicht. Protokollberichtigungen können innert fünf Tagen nach der elektronischen Publikation schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Über die Berichtigung entscheidet das Ratsbüro abschliessend.

§ 36 Abs. 2 (geändert)

² Das Ratsbüro kann in besonderen Fällen den Einsatz geeigneter Präsentationsmittel zur Unterstützung der Beratungen bewilligen.

§ 37 Abs. 2 (geändert)

² Eine Ausweitung über den Bereich der Vorlage hinaus ist unter Wahrung der Mitwirkungsrechte des Regierungsrats gemäss § 42 der Kantonsverfassung zulässig.

§ 38 Abs. 2 (geändert)

² Bei Beschlüssen über Staatsverträge und Konkordate sowie bei Erlassen, die lediglich der Genehmigung des Grossen Rats bedürfen, findet nur eine Lesung statt.

§ 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird ein Erlass, welcher der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, in der Schlussabstimmung angenommen, stellt das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche. Eine Diskussion findet nicht statt. Das Ergebnis wird ermittelt.

§ 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Abstimmungsvorlagen sind den Stimmberechtigten mit einer erläuternden Botschaft zu unterbreiten. Diese wird in der Regel durch den Regierungsrat verfasst. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat das Ratsbüro oder die vorberatende Kommission mit der Abfassung der Botschaft beauftragen. Diese wird als Botschaft des Grossen Rats veröffentlicht.

§ 42a (neu)

Datum der Einreichung

¹ Persönliche Vorstösse tragen das Datum der Ratssitzung, an der sie eingereicht werden. Werden sie früher eingereicht, gilt das Datum der nächstfolgenden Ratssitzung. Vorstösse mit Antrag auf Dringlichkeit tragen das Datum der Einreichung.

§ 42b (neu)

Form

¹ Persönliche Vorstösse werden in Papierform mit Originalunterschrift an einer Ratssitzung, elektronisch oder postalisch bei den Parlamentsdiensten zuhänden des Präsidiums eingereicht.

² Elektronisch eingereichte Vorstösse müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein. Der Vorstoss muss bis Sitzungsbeginn bei den Parlamentsdiensten eingetroffen sein.

³ Die Einreichung per Post setzt voraus, dass der Vorstoss in Papierform mit Originalunterschrift eingeht. Der Vorstoss muss bis am Vortag vor einer Ratssitzung bei den Parlamentsdiensten eingetroffen sein.

⁴ Die Parlamentsdienste lassen den Vorstoss bei den Ratsmitgliedern zur Mitunterzeichnung zirkulieren mit Ausnahme der Einfachen Anfrage.

§ 43 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

² Eine Parlamentarische Initiative kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rats vorgelegt werden. Der ausgearbeitete Entwurf ist mit einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, einzureichen.

⁴ Das Ratsbüro lädt den Regierungsrat zu einer Stellungnahme zum Verfahren und zum Inhalt ein. Die Stellungnahme des Regierungsrats ist in der Regel innert zwei Monaten zu erstatten und erfolgt zuhänden des Rats.

⁵ Die oder der Erstunterzeichnende kann die Parlamentarische Initiative bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Parlamentarischen Initiative festhalten.

§ 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Ratsbüro weist nach Anhören des Regierungsrats eine Parlamentarische Initiative zurück, wenn sie sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher schon als Ratsgeschäft anhängig ist, oder wenn der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahrs dem Grossen Rat vorgelegt wird.

² Wird die Rückweisung aus der Mitte des Rats angefochten, beschliesst der Rat ohne vorgängige Diskussion über die Entgegennahme der Initiative.

§ 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Präsidium stellt durch Abstimmung fest, ob der Rat die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Trifft dies zu, überweist das Ratsbüro die Initiative einer Kommission gemäss § 60 oder § 60a zu Bericht und Antrag.

§ 46 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert)

² Eine Motion kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rats vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, einzureichen.

⁴ Die Antwort des Regierungsrats erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Aus triftigen Gründen kann das Ratsbüro auf Antrag des Regierungsrats und nach Anhörung der Motionärin oder des Motionärs eine Fristerstreckung bewilligen. Die Antwort wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Nach der Diskussion wird abgestimmt, ob die Motion erheblich erklärt wird.

⁶ Die oder der Erstunterzeichnende kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten.

§ 47 Abs. 3 (geändert)

³ Kann ein Motionsauftrag innert Frist nicht erfüllt werden, legt der Regierungsrat vor Ablauf der Frist die Gründe dar und stellt dem Ratsbüro Antrag auf eine Nachfrist.

§ 47b (neu)

Kantonsreferendum

¹ Wer ein Kantonsreferendum im Sinne von Art. 141 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV)¹⁾ ergreifen will, hat den Erlass und einen Entwurf des Beschlusses des Grossen Rats mit einer kurzen Begründung bis am Vortag der vorletzten Ratssitzung vor Ablauf der eidgenössischen Referendumsfrist vorzulegen.

¹⁾ SR 101

§ 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Mit einer Leistungsmotion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, in Verwaltungsbereichen mit Globalbudgets bei bestimmten Produktgruppen ein vorgegebenes alternatives Leistungsniveau oder ein vorgegebenes neues Leistungsziel ins Globalbudget aufzunehmen oder ein bestehendes Leistungsziel zu streichen. Besteht für das alternative Leistungsniveau oder das neue Leistungsziel keine genügende Grundlage im Gesetz oder ist ein zu streichendes Leistungsziel in einem Gesetz festgelegt, ist statt einer Leistungsmotion eine Motion zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage einzureichen.

² Eine Leistungsmotion kann von der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission oder mindestens 30 Ratsmitgliedern vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, einzureichen.

§ 50 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Eine Interpellation kann von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Rats zuhänden des Präsidiums eingereicht werden. Sie ist zu begründen und kann von weiteren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden.

⁴ Die Antwort des Regierungsrats erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Sie wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Eine Interpellation, für die dringliche Behandlung beschlossen wird, kann mündlich beantwortet werden.

§ 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Eine Auskunft, die durch eine Interpellation verlangt werden kann, ist vom Regierungsrat auch auf eine Einfache Anfrage hin zu erteilen. Eine solche kann von einem Mitglied oder von mehreren Mitgliedern des Rats ausgehen und ist unterzeichnet einzureichen.

^{1bis} Eine Einfache Anfrage darf höchstens fünf Fragen ohne zusätzliche Teilfragen umfassen.

² Der Regierungsrat beantwortet Einfache Anfragen schriftlich, in der Regel innerhalb von zwei Monaten. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Begehren gemäss § 26 der Kantonsverfassung werden vom Ratsbüro zu Bericht und Antrag einer Kommission überwiesen. Das Kommissionspräsidium holt beim Regierungsrat einen Bericht über die Gültigkeit und zum Inhalt des Begehrens ein.

§ 54 Abs. 1 (geändert)

¹ Petitionen an den Grossen Rat nimmt das Präsidium entgegen und überweist sie an die Justizkommission. Petitionen, auf die § 5 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechts¹⁾ anwendbar ist, werden von der Justizkommission abschliessend behandelt. Bei Bedarf kann die Justizkommission eine Stellungnahme des Regierungsrats einholen. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht und stellt Antrag. Die Antwort im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechts erfolgt durch Protokollauszug.

§ 55 Abs. 1 (geändert)

¹ Andere Eingaben an den Grossen Rat legt das Präsidium dem Ratsbüro zur Erledigung vor. Das Ratsbüro kann die Eingabe ad acta legen, dem Rat Antrag stellen oder eine Stellungnahme der Justizkommission, des Regierungsrats oder der davon betroffenen Behörde einholen.

§ 57 Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Bei Wahlen mit ausschliesslichem Vorschlagsrecht des Regierungsrats gemäss § 58 Abs. 1 Ziff. 8 werden zur Ermittlung des absoluten Mehrs die leeren Wahlzettel nicht ausgeschieden.

§ 58 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ In geheimer Wahl werden gewählt:

1. (geändert) die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Grossen Rats;
2. (geändert) die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Regierungsrats;
3. (geändert) die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber;
4. (geändert) die Präsidentin oder der Präsident, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichts;
5. (geändert) die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts;
6. (geändert) die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichts;
7. (geändert) die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt;
8. (geändert) die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Bankrats der Kantonalbank;
9. (geändert) die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherung;
10. (geändert) die Präsidentin oder der Präsident, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Rekurskommission in Anwaltssachen;
11. (neu) die Leiterin oder der Leiter der kantonalen Finanzkontrolle;

¹⁾ RB 162

12. (*neu*) die ausserordentlichen Berufsrichterinnen oder ausserordentlichen Berufsrichter der Bezirksgerichte.

³ Die Wahlzettel werden durch die Stimmzählenden eingesammelt und vom Ratsbüro ausgezählt. Finden mehrere geheime Wahlgänge in der gleichen Sitzung statt, kann das Präsidium das Ratsbüro so aufteilen, dass je zwei Stimmzählende mit einem Mitglied des Ratssekretariats ein Wahlresultat ermitteln und protokollieren. Das Ratsbüro kann auch erweitert werden. Die Auszählung erfolgt unter gegenseitiger Kontrolle. Stimmen für nicht wählbare Personen und solche, die eine kandidierende Person nicht unmissverständlich bezeichnen, sind ungültig. Erreichen bei einer Listenwahl mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, fallen jene mit den kleinsten Stimmzahlen aus der Wahl.

§ 59 Abs. 2

² Offene Wahl ist möglich für:

1. (*geändert*) die Mitglieder des Sekretariats und die Stimmzählenden des Rats sowie die Beisitzenden des Ratsbüros;
2. (*geändert*) die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss § 60 Abs. 1 und aus deren Mitte die Präsidentinnen oder die Präsidenten;

§ 60 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

¹ Zur Vorberatung von Geschäften gemäss § 62 bis § 66 wählt der Grosse Rat ständige Kommissionen für die Dauer einer Legislatur:

2. (*geändert*) eine Justizkommission von fünfzehn Mitgliedern;
3. (*geändert*) eine Raumplanungskommission von fünfzehn Mitgliedern;
4. (*geändert*) eine Gesetzgebungs- und Redaktionskommission von neun Mitgliedern;
5. (*neu*) eine Kommission für Klima, Energie und Umwelt von fünfzehn Mitgliedern.

² Die Kommissionsmitglieder sind in Listenwahl, die Präsidentinnen oder Präsidenten in Einzelwahl zu wählen.

§ 60a Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*)

¹ Spezialkommissionen sind nichtständige Kommissionen von neun bis fünfzehn Mitgliedern. Das Ratsbüro wählt sie zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte, insbesondere von Gesetzesvorlagen. Es kann vor der Bildung der Kommission eine Empfehlung zur Zusammensetzung abgeben.

² Das Ratsbüro kann Spezialkommissionen mit weiteren Aufgaben beauftragen.

§ 60c Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die kantonale Verwaltung sorgt für die Protokollführung.

§ 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{ter} (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen. Das Ratsbüro legt auf Antrag der Fraktionspräsidentenkonferenz zu Beginn einer Legislaturperiode den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. Es wendet dabei bei der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission sinngemäss das mathematische Verfahren für die Verteilung der Nationalratsmandate auf die Kantone gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR)¹⁾ an, womit jeder Fraktion mindestens ein Sitz zusteht. Bei den übrigen Kommissionen wendet das Ratsbüro sinngemäss das mathematische Verfahren für die Verteilung der Nationalratsmandate gemäss Art. 40 und Art. 41 BPR an.

^{1^{ter}} Bestandsänderungen einer Fraktion innerhalb der Legislatur haben keinen Einfluss auf den Verteilschlüssel.

² Scheidet ein Mitglied einer Kommission gemäss § 60 Abs. 1 im Verlauf der Legislatur aus der delegierenden Fraktion aus, erlischt sein Kommissionsmandat.

§ 62 Abs. 1

¹ Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) erfüllt folgende Aufgaben:

2. (geändert) parlamentarische Aufsicht über die gesamte kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten, unter Einbezug der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beziehungsweise Leistungsaufträgen mit selbständigen juristischen Personen, welchen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;
3. (geändert) Prüfung der Geschäftsberichte des Regierungsrats und der selbständigen Anstalten.

§ 63 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

¹ Die Justizkommission erfüllt folgende Aufgaben:

3. (geändert) Tätigkeit und Befugnisse gemäss Reglement des Grossen Rats über das Begnadigungsverfahren²⁾;

³ Die Justizkommission kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Subkommissionen bilden und diesen Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Gegenüber dem Grossen Rat bleibt die Justizkommission verantwortlich.

§ 64 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Raumplanungskommission ist zuständig für die Vorberatung der vom Rat zu behandelnden Berichte, Konzepte und Beschlüsse über die Raumplanung, insbesondere über den Kantonalen Richtplan, und für die erforderliche Antragstellung.

1) SR 161.1

2) RB 171.12

§ 64a (neu)

Kommission für Klima, Energie und Umwelt

¹ Die Kommission für Klima, Energie und Umwelt ist zuständig für die Vorberaterung der vom Rat zu behandelnden Berichte, Konzepte und Beschlüsse über Klima-, Energie- und Umweltthemen und für die erforderliche Antragstellung.

§ 66 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission bereinigt die Vorlagen gemäss § 39. Sie zieht zu ihren Sitzungen eine Vertretung der vorberatenden Kommission und des Regierungsrats bei.

§ 68 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

² Die Kommissionen ziehen, soweit erforderlich, jene Mitglieder des Regierungsrats bei, welche die Vorlage vor dem Rat vertreten werden. Sie können sich durch Sachverständige beraten lassen, die dem Rat nicht angehören.

^{2bis} Beschliesst die Kommission Nichteintreten, erfolgt trotzdem die Detailberatung.

⁵ Ratsmitglieder sind nach Vorliegen des Kommissionsberichts berechtigt, Einsicht in alle Protokolle zu nehmen. Davon ausgenommen sind Protokolle kommunaler und kantonaler Aufsichtskommissionen. Die Kommission kann ausnahmsweise in weiteren Fällen beschliessen, die Einsicht aufzuschieben oder auszuschliessen. In strittigen Fällen entscheidet das Ratsbüro abschliessend.

⁶ Die Kommissionen beschliessen, ob und wie sie die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Beratungen informieren.

§ 70 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Präsidien der Fraktionen bilden zusammen mit dem Präsidium und Vizepräsidium die Fraktionspräsidienkonferenz. Sie steht unter der Leitung einer Fraktionspräsidentin oder eines Fraktionspräsidenten. Diese oder dieser wird von den Konferenzmitgliedern für eine Legislaturperiode gewählt.

³ Sie kann auch durch das Präsidium oder auf Antrag eines der übrigen Mitglieder einberufen werden.

§ 71 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen werden den Mitgliedern des Grossen Rats Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen gemäss § 72 ausgerichtet.

§ 74 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Parlamentsdienste erstellen die Abrechnung über die Entschädigungen der Ratsmitglieder. Für die Teilnahme an den Ratssitzungen ist das Protokoll, für Kommissions- oder Fraktionssitzungen die Meldung des jeweiligen Präsidiums massgebend. Die kantonale Finanzkontrolle überprüft die Abrechnung. In Streitfällen über Entschädigungen entscheidet das Ratsbüro.

§ 75 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit einer Motion kann dem Ratsbüro der Auftrag erteilt werden, eine Vorlage zur Abänderung dieser Geschäftsordnung zu unterbreiten. Das Ratsbüro kann auch von sich aus eine Botschaft zur Änderung an den Grossen Rat richten.

§ 77

Aufgehoben.

§ 78

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf den 22. Mai 2024 in Kraft.